

Erkrankung des Kindes

Kinder, die nach § 34 Infektionsschutzgesetz an einer gefährlichen ansteckenden Krankheit leiden oder ein entsprechender Verdacht besteht, dürfen die Betreuung nicht besuchen.

Hinsichtlich dieser Krankheiten besteht eine gesetzliche Meldepflicht der Erziehungsberechtigten. Ausnahmen bedürfen der amtsärztlichen Zustimmung.

Der zuständige Amtsarzt oder der von ihm beauftragte Arzt des Gesundheitsamtes entscheidet, ob krankheits- oder ansteckungsverdächtige oder Krankheitserreger ausscheidende, nicht erkrankte Kinder oder die Geschwister dieser Kinder, die Betreuung besuchen dürfen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Belehrungsbögen zum Infektionsschutzgesetz des RKI.

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html

Aktuell in Bezug auf Covid-19 ist insbesondere zu beachten, dass

- Symptome können sein:
 1. Fieber ab 38°C
 2. trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma)
 3. Störung des Geschmacks - oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)
 4. Übelkeit und Erbrechen
- die Kernzeitbetreuung umgehend informiert wird, wenn sich ein Verdacht auf Covid-19 ergibt, bzw. ein Schnelltest positiv ist
- Kinder bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während der Betreuung umgehend abgeholt werden

Allgemein gilt:

Kinder die:

- eine Magen-Darmerkrankung haben
- starken Schnupfen und/oder Husten haben
- Fieber haben

dürfen die Kernzeitbetreuung nicht besuchen

Zustimmung der Erziehungsberechtigten

Der / Die Erziehungsberechtigten versichern mit Ihrer Unterschrift auf der „Anmeldung“, die Erläuterungen zur Erkrankung des Kindes gelesen und verstanden zu haben.